

Amts- und Verordnungsblattes von dems. Jahre) ist den Geistlichen zur Pflicht gemacht, alljährliche Verzeichnisse derjenigen Personen, welche in ihren Pfarochien ohne leibliche Erben verstorben sind, bei der Verwaltung der allgemeinen Kirchen- und Schulkasse einzureichen; während die Gerichtsbehörden nach §. 29. des angezogenen Gesetzes über alle innerhalb ihrer Gerichtsprengel vorkommende abgabepflichtige Erbfälle ebenfalls besondere Verzeichnisse zu führen und diese mit Beifügung der nöthigen Notizen an dieselbe Kassenverwaltung einzusenden haben.

Bei dieser Einrichtung ist es hln und wieder vorgekommen, daß die pfarramtlichen Zeugnisse Todesfälle ohne leibliche Erben verstorbenen Personen nachweisen, von denen die gerichtlichen Zeugnisse schweigen und eine Abgabe nicht erhoben und eingesendet worden ist, ohne daß der eigentliche Grund hiervon abzusehen gewesen.

Um daher für die Zukunft hierüber eine bessere Kontrolle herzustellen, wird den Pfarrämtern aufgegeben, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse künftig nicht weiter unmittelbar an die Verwaltung der Kirchen- und Schulkasse, sondern zunächst an die betreffende Gerichtsstelle ihres Bezirks abzugeben; die Gerichtsbehörden aber werden hiermit angewiesen, diese pfarramtlichen Zeugnisse gleichzeitig mit den vorgeschriebenen gerichtlichen Verzeichnissen an die gedachte Kassenverwaltung einzusenden, und dabei hinsichtlich jedes einzelnen in den pfarramtlichen Zeugnissen aufgeführten und nicht verreckten Erbfallcs den Grund der Freilassung von der gesetzlichen Abgabe besonders mit anzugeben.

Demnachst sind laut gerichtlicher Anzeige des Kassenverwalters einzelne Gerichtsbehörden mit der Einsendung der vorschristsmäßigen Verzeichnisse über die abgabepflichtigen Erbfälle, welche nach §. 29. des Gesetzes längstens bis zum 16. Januar jeden Jahres zu erfolgen hat, noch immer in Rückstand, weshalb die säumigen Behörden hiermit aufgefordert werden, dieser ihrer Obliegenheit nunmehr ohne allen weiteren Verzug nachzukommen, beim etwaigen Mangel einer der Abgabe unterliegenden Erbfallcs aber einen Ausfallschein auszustellen und an die Kassenverwaltung einzusenden.

Wera, am 17. Septbr. 1851.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierung das.
von Bretschneider.

Schlid.

6) Verordnung, den Gebrauch von Lehmshindeldächern betr.

Nachdem sich durch die Erfahrung herausgestellt hat, daß die Verbackung der Gebäude mit sogenannten Lehmshindeln eben so sicher und feuerfest ist, als die nach den zeither-